

Regionalfonds Förderrichtlinien zum Regionalfondsgesetz

Mitgliederversammlung der Kommunalen
Arbeitsgemeinschaft Flughafen (KAG) am 06.03.2013

Bernhard Maßberg

Abteilungsleiter Mobilität, Luftverkehr, Eisenbahnwesen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Wiesbaden, den 06.03.2013

Überblick

1. Rechtsgrundlage

2. Empfehlung des Forums Flughafen und Region - Historie

3. Inhalt der Förderrichtlinien

4. Verteilung der Mittel

5. Adressen

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz „Gemeinsam für die Region“ (Regionalfondsgesetz vom 27.06.2012 (GVBl. S. 224)-RegFondsG)

- § 2 Abs. 1 RegFondsG

„Die Vergabe der Mittel des Fonds erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt oder die WIBank nach Richtlinien, die auf Empfehlung des Forums Flughafen und Region von dem für den Luftverkehr zuständigen Ministerium erlassen werden.“

Grundlage für den Erlass der Förderrichtlinien:

 Empfehlung des Forums Flughafen und Region (FFR)
“Kriterienkatalog der AG Passiver Schallschutz“

- **Zielsetzung der Mittelverteilung:**
 1. Qualitatives und quantitatives Aufstocken des bundesgesetzlichen Anspruchs auf passiven Schallschutz
 2. Zeitliches Vorziehen der Ansprüche, die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereiches entstehen



Historie Regionalfonds

- **29. Februar 2012:**
Allianz für Lärmschutz 2012 – Gemeinsam für die Region
Gemeinsame Erklärung einen Regionalfonds einzurichten
- **März 2012 bis August 2012:**
Arbeitsgruppe des FFR erarbeitet Empfehlung zur Verteilung der
Regionalfondsmittel im Dialog mit den Kommunen
- **27. Juni 2012:**
Verabschiedung des Regionalfondsgesetzes
- **29. August 2012:**
Vorstand des FFR übergibt Empfehlung an die Hessische Landesregierung
- **Sept. 2012 – Dez. 2012:**
Erarbeitung der Richtlinien zur Verteilung der Fondsmittel
- **31. Dezember 2012:** Veröffentlichung der Richtlinien im Staatsanzeiger
- **01. Januar 2013:** Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung (StAnz. S. 67)

1. Zuschüsse an Eigentümer für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas
2. Darlehen an Eigentümer für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas
3. Darlehen an Eigentümer für Nebenkosten aus Veräußerung und Neuerwerb von selbstgenutztem Eigentum (Nebenkostendarlehen)

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung (StAnz. S. 67)

4. Zuschüsse an Schulen und Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas
5. Zuschüsse zur nachhaltigen Kommunalentwicklung
6. Vorzeitiges Erfüllen der bundesgesetzlichen Ansprüche auf Aufwendungserstattung für Maßnahmen des passiven Schallschutzes

1. Zuschüsse an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

▪ Fördergegenstand

- Zuschüsse für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas
- Quantitatives oder qualitatives Aufstocken des Anspruchs nach Fluglärmgesetz

▪ Fördergebiet

Umhüllende aus Tag-Schutzzone 1 Lärmschutzbereichsverordnung und Nachtschutzgebiet berechnet nach 100:100 Regelung

▪ Antragsberechtigte

Eigentümer; Gleichlauf mit Fluglärmgesetz

1. Zuschüsse an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

▪ Art und Umfang der Förderung

Zuschuss von bis zu 4.350 Euro je Wohneinheit

▪ Verfahren

- Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Darmstadt
- Vereinfachtes Zuwendungsverfahren
- Keine Vorleistungspflicht des Eigentümers
- Durchführung der Maßnahmen innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

▪ Antragsfrist

Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien

2. Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

▪ Fördergegenstand

- Zinsverbilligtes Darlehen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas
- Neben Anspruch nach Fluglärmgesetz und Zuschuss nach Förderrichtlinien

▪ Fördergebiet

- Vgl. Fördergebiet für Zuschüsse

▪ Antragsberechtigte

- Vgl. Antragsberechtigte für Zuschüsse

▪ Art und Umfang der Förderung

Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 8.500 Euro ohne dingliche Sicherung

2. Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

- **Verfahren**

Zuständig für Abwicklung: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
(WIBank Hessen)

- **Antragsfrist**

Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien

3. Darlehen an Eigentümer für Nebenkosten aus Veräußerung und gleichzeitigem Neuerwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (Nebenkostendarlehen)

- **Fördergegenstand**

- Zinsverbilligte Darlehen für Nebenkosten aus Verkauf und Neuerwerb (insb. Zwischenfinanzierungskosten, Grunderwerbssteuer, Vorfälligkeitsentschädigungen)

- **Fördergebiet**

- Vgl. Fördergebiet für Zuschüsse

- **Antragsberechtigte**

- Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien
- Neuerwerb muss außerhalb der Lärmschutzzonen aber innerhalb hessischer Landesgrenzen liegen



3. Darlehen an Eigentümer für Nebenkosten aus Veräußerung und gleichzeitigem Neuerwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (Nebenkostendarlehen)

- **Art und Umfang der Förderung**

Zinsverbilligte Darlehen von bis zu 36.000 Euro

- **Verfahren**

Zuständig für Abwicklung: WIBank Hessen

- **Antragsfrist**

Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien

4. **Zuschüsse an Schulen und Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas**

- **Fördergegenstand**

Zuschüsse für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

- **Antragsberechtigte**

Die in der Anlage bestimmten Schulen und Kindertageseinrichtungen (Belegenheit in Tag-Schutzzone zum Stand September 2012)

- **Art und Umfang der Förderung**

Maximalzuschüsse, Fördersumme orientiert sich an Zahl der genehmigten Plätze je Einrichtung bzw. Schülerzahl



Antragsberechtigte Einrichtung	Maximalzuschusshöhe
Paul-Maar-Schule	1.250.100
Städtische Kindertagesstätte Villa Kunterbunt	475.300
Kindertagesstätte Sonnengarten	475.300
Kindertagesstätte V	641.700
Grundschule Nauheim	1.601.800
Kindertagesstätte Ochsengrund	641.700
Kindertagesstätte Schwanenstraße	285.200
Schulkindbetreuung der Gemeinde Nauheim	285.200
Städt. Kindertagesstätte Neu-Isenburg	475.300
Kindertagesstätte Kaleidoskop e.V.	408.800
Pestalozzischule	3.198.900
Städt. Kindertagesstätte Raunheim „Regenbogen“	475.300
Kindergarten „Schatzkiste“	356.500
Ev. Martin-Luther-Kindergarten	313.700
Kindertagesstätte der Ev. Philipp-Melanchton-Gemeinde	237.700
Städt. Kita Raunheim „Sterntaucher“	475.300
Krabbelstube Kolibris e.V.	57.000
Städt. Kindertagesstätte „Drachenland“	475.300
Krippe Raunheim	190.100
Städt. Kindertagesstätte Rüsselsheim	475.300
Städt. Kindertagesstätte	313.700
Integrative Kindertagesstätte der WfB	299.500
Goetheschule	841.300

4. Zuschüsse an Schulen und Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

▪ Verfahren

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Darmstadt

▪ Antragsfrist

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien

5. Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung

- **Fördergegenstand**

Zuschüsse zur Verbesserung der Lebens-, Sozial- und Bildungsbedingungen (insbesondere Ausbau und Fortentwicklung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur)

- **Antragsberechtigte**

Gemeinden, die nach Empfehlung und Vorgaben des FFR als betroffen gelten (siehe nächste Folie)

- **Art und Umfang der Förderung**

Maximalzuschüsse für Durchführung der Maßnahmen



Fördervolumen

Fördervolumen insgesamt	23,75 Mio. Euro	
Bischofsheim	1.286.700	Euro
Büttelborn	1.110.900	Euro
Flörsheim am Main	1.273.400	Euro
Ginsheim-Gustavsburg	810.000	Euro
Mörfelden-Walldorf	1.112.700	Euro
Nauheim	1.036.600	Euro
Neu-Isenburg	2.541.800	Euro
Offenbach am Main	8.909.400	Euro
Raunheim	1.478.100	Euro
Rüsselsheim	2.749.500	Euro
Trebur	650.500	Euro
Weiterstadt	790.400	Euro

5. Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung

▪ Verwendungszweck

- Schaffung, Erhaltung und Verlagerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung
- Gestaltung von Freiflächen
- Maßnahmenbedingte sonstige Ausgaben
- Finanzierung von selbstständigen Bauabschnitten eines Projekts
- Eigenanteilfinanzierung
- Kinder- und Jugendbildungsarbeit
- Weitergabe von Fördermitteln an Dritte zur Finanzierung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes

5. Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung

▪ Verfahren

Formale Antragstellung: WIBank Hessen

Entscheidung über Förderfähigkeit: HMWVL

Erteilung Zuwendungsbescheide: WIBank Hessen

▪ Antragsfrist

Innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Verteilung der Mittel

Darlehen	Barmittel
Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes (je Wohneinheit max. 8.500 €)	Eigentümer von Wohnimmobilien Zuschüsse (je Wohneinheit max. 4.350 Euro)
Eigentümer von Wohnimmobilien für Nebenkostendarlehen wie Vorfälligkeitsentschädigungen, Grunderwerbssteuer und Notarkosten (je Wohneinheit max. 36.000 €)	Bestimmte Schulen und Kindertageseinrichtungen Zuschüsse (Förderhöchstsummen in Anlage festgelegt, insgesamt 14,25 Mio. €)
	Bestimmte Gemeinden Zuschüsse (Förderhöchstsummen in Anlage festgelegt, insgesamt 23,75 Mio. €)
Dienstag, 12. März 2013	Kosten Abwicklung, Verwaltungsaufwand



Adressen und Information

HMWVL

www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet

Regierungspräsidium Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

www.wibank.de

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

Bernhard Maßberg
Ministerialdirigent

Abteilungsleiter Mobilität, Luftverkehr, Eisenbahnwesen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65193 Wiesbaden
bernhard.massberg@hmwvl.hessen.de